

Die Oberen und die unteren

Die Lohnpolitik der öffentlichen Betriebe und Verwaltungen hat in den letzten Jahrzehnten immer mehr dem Grundsatz zur Anerkennung verholten, dass die Höhe der Entlohnung des Angestellten und Arbeiters nicht ausschliesslich, wie zumeist in der Privatindustrie, nach der Leistung erfolgen soll, sondern dass daneben oder sogar in erster Linie der Bedarf des Lohnbeziehers massgebend sein muss. Zuerst ist einmal dem Angestellten und Arbeiter ein Lohn zu gewähren, der ihn instand setzt, ein menschenwürdiges Leben zu führen und die unbedingt erforderlichen Gegenstände des täglichen Bedarfs in ausreichendem Masse zu erwerben. Von all dem weiss der Zürcher Stadtrat, nach seinem Entwurf für die Revision der Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Stadtverwaltung zu schliessen, offenbar nichts. Lebenslohn, Existenzminimum - das sind Begriffe, die für den Verfasser der stadträtlichen Weisung nicht zu bestehen scheinen. Sein Gesichtspunkt ist durchaus derjenige, der auch in der Privatindustrie bestimmend ist, der rein kaufmännisch-wirtschaftliche, der nur nach Leistung und Gegenleistung fragt. Wohl nirgends tritt diese Betrachtungsweise so scharf hervor wie bei der Behandlung der oberen Beamten auf der einen Seite und der Arbeiter auf der anderen. Die Weisung nimmt sich des Wohlergehens der Oberbeamten mit grösstem Ernst und Eifer an. Ihre Besoldungen, so sagt sie, müssten nach dem heutigen Stand der Teuerung Fr. 15'000 betragen, wenn darauf abgestellt wird, dass diese Beamten 1912 angemessen besoldet waren. „Auch heute müssten diese Besoldungen auf mindestens Fr. 20'000 angesetzt werden, wenn Zürich die Leiter seiner industriellen Unternehmungen annähernd so besolden wollte, wie dies andere schweizerische Gemeinwesen tun, ganz abgesehen davon, dass die Privatwirtschaft in ihrem eigensten Interesse Männern noch weit höhere Gehälter bezahlt, denen sie wichtige Aufgaben überträgt. Auch im heutigen Russland werden die Männer hoch entlohnt, denen der Wiederaufbau der Industrie anvertraut ist. Man weiss auch dort, dass das notwendig ist und dass die hohen Gehälter der Leiter die Kosten der Produktion kaum berühren. Es ist Pflicht, nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass der Leiter eines Unternehmens von kleinen Sorgen des Alltags und von der Sorge um seine und die Zukunft seiner Familie nicht gehemmt sein darf, wenn er seine Aufgabe mit restloser Hingabe soll erfüllen können. Eine einfache Überlegung muss dazu führen, sich zu sagen, dass kein Mensch auf die Dauer ein grosses Unternehmen mit voller Hingabe leiten und zu wirtschaftlichen Erfolgen führen kann, wenn er selbst in Sorgen um die Kosten seines Haushaltes steckt und wenn er mit steten Sorgen an seine und die Zukunft seiner Familie denken muss. Er kann auch nicht den Haushalt eines Arbeiters führen, bedarf zur Erhaltung seiner geistigen Kraft der höheren Kulturgüter und hat vollen Anspruch darauf. Wenn heute selbst in Russland aus kühler Überlegung und Berechnung den leitenden Männern hohe Gehälter gewährt werden, so dürfen und müssen auch unsere Gemeinwesen so handeln, wenn anders sie nicht ihre eigensten Interessen schädigen wollen.

In den „Grundlagen“ ist nachgewiesen, dass die Besoldungen der 38 Beamten der Besoldungsklassen 1-3 nur 1,56 Prozent der Gesamtlohnsumme aller Beamten, Angestellten und Arbeiter der Stadtverwaltung ausmachen. Was den russischen Arbeitern gesagt wurde, gilt auch für die Stadtverwaltung Zürich, dass für die Kosten der Produktion unwesentlich ist, wie hoch die leitenden Männer bezahlt werden. Auch hier muss der Einklang mit der Privatwirtschaft einigermaßen gewahrt werden, sonst wird es immer schwieriger werden, hervorragende tüchtige Kräfte für den Dienst des Gemeinwesens zu gewinnen.

Auf eine Erhöhung der Besoldungen der Klasse 1 muss wohl verzichtet werden, so sehr sie nach dem heutigen Stand der Teuerung gerechtfertigt wäre und im wohlverstandenen Interesse der Stadt läge. Das aber ist für jeden Einsichtigen selbstverständlich, dass an der heutigen Höchstbesoldung von Fr. 14'000 nicht gerüttelt werden kann. Ein „Abbau“ dieser Besoldungen wäre im höchsten Grade ungerecht, müsste dem Gemeinwesen schliesslich zum Schaden gereichen und wäre vom Standpunkt der städtischen Finanzen aus töricht.

Für die Gestaltung der Arbeiterlöhne ist davon auszugehen, dass der überwiegende Teil der städtischen Arbeiter in den besonderen Unternehmungen beschäftigt ist, deren Arbeitskosten durch Steuern auf die Bevölkerung übertragen werden müssen, oder aber in Regiebetrieben, die auf die Dauer nur bestehen können, wenn ihre Produktionskosten wenigstens einigermaßen im Einklang mit denen der Privatwirtschaft stehen, deren Wettbewerb sie standhalten müssen. Diese Erwägungen zwingen dazu, die Besserstellung der städtischen Arbeiter gegenüber denen der Privatwirtschaft in gewissen Grenzen zu halten. Sie geht so oder anders auf Kosten der Allgemeinheit, nicht zum mindesten auf Kosten der Arbeiter der privaten Betriebe, die mit ihren knappen Löhnen die Besserstellung der städtischen Arbeiter mitbezahlen müssen. „Die 1919 errungene höhere Bewertung ihrer Tätigkeit und die damals erreichte Lebenshaltung sollen die Arbeiter auch unter der neuen Regelung der Besoldungen und Löhne beibehalten. Eine ganz wesentliche Kürzung ihres Lohnes ist aber nicht zu umgehen. Das heutige Missverhältnis zwischen den Löhnen der städtischen Arbeiter und den Löhnen der in Privatbetrieben tätigen Arbeiter muss dahinfallen. Es ist völlig unhaltbar geworden. Der Glaube, die hohen

städtischen Arbeiterlöhne würden ohne weiteres eine Hebung der privaten Arbeiterlöhne bewirken, war ein Irrglaube. Er wäre heute törichter denn je."

Also weil die Besoldungen der Oberbeamten nur 1,56 Prozent der Gesamtlohnsumme aller Funktionäre ausmachen, kann man ihnen ruhig Höchstgehälter geben, besonders wenn dadurch die städtischen Betriebe rentabler gemacht werden können. Weil aber die Löhne der Arbeiter im ganzen genommen eine weit grössere Summe verschlingen, so muss der Gesamtbetrag dieser Löhne auf ein möglichst geringes Mindestmass herabgedrückt werden, das nach den Lohngrundsätzen der Privatindustrie zu berechnen ist. Immer nur Rentabilität, Wirtschaftsertrag und Gesamtlohnkosten. Der einzelne Mensch und seine Lebensmöglichkeit spielen keine Rolle.

Es ist ja durchaus richtig und selbstverständlich, dass die Produktionsbedingungen niemals einfach ausser acht gelassen werden dürfen, wenn es sich um die Ansetzung der Löhne handelt. Aber die Produktionsbedingungen dürfen auch nicht einseitig auf Kosten der Menschlichkeit und Gerechtigkeit gefördert werden. Die von den Personalverbänden vorgeschlagenen neuen Lohnsätze, die überaus schmerzliche und einschneidende Reduktionen in sich schliessen, schädigen die wirtschaftlichen Interessen der zürcherischen Gemeindebetriebe keineswegs, ebenso wie sie auch bei der gegenwärtigen, durchaus soliden und günstigen Finanzlage der Stadt sehr wohl ertragen werden können. Dagegen muss umgekehrt gesagt werden, dass die Ansätze des stadträtlichen Entwurfs nicht allein ein Faustschlag ins Gesicht der Gerechtigkeit und Menschlichkeit sind, sondern letzten Endes auch die Wirtschaftlichkeit der Gemeindeverwaltung schwer schädigen müssen. Wenn die stadträtliche Weisung so nachdrücklich betont, dass der Leiter eines Unternehmens von kleinen Sorgen des Alltags und von der Sorge um seine und die Zukunft seiner Familie nicht gehemmt sein dürfe, wenn er seine Aufgabe mit restloser Hingabe solle erfüllen können, so gilt doch genau dasselbe auch vom einfachsten Arbeiter und Angestellten. Auch der Arbeiter kann seinen Dienst nicht richtig erfüllen und das Gemeinwesen vermag seine Arbeitskraft nicht richtig auszunützen, wenn er ungenügend ernährt ist, schlecht wohnen muss, ständig mit Not zu kämpfen hat und von Sorgen um seine und seiner Familie Zukunft niedergedrückt ist. Wenn der Lohn nicht ausreicht, um die Arbeitskraft zu erhalten und von Tag zu Tag, von Woche zu Woche wiederherzustellen, dann ist es selbstverständlich, dass darunter schliesslich die Arbeit und deshalb der Ertrag der Unternehmung, in der der Arbeiter tätig ist, verhängnisvoll leiden muss.

Davon, dass der Arbeiter auch Anspruch hat, an den geistigen Lebensgütern teilzunehmen, soweit sie durch Geld zu erlangen sind, wollen wir erst gar nicht reden, obwohl es nicht nur ein Vorrecht der oberen Klassen ist, die „höheren Kulturgüter“, um mit dem Verfasser der stadträtlichen Weisung zu reden, zu genieessen. Wir sind vorerst schon zufrieden, wenn nur ein wirklich auskömmlicher Lebenslohn sämtlichen Arbeiterklassen der Stadt bezahlt wird, ein Lohn, der es ihnen ermöglicht, die Zwangsbedürfnisse - Nahrung, Kleidung, Wohnung, Heizung usw. - in hinreichendem Umfange zu befriedigen. Dass dies bei den Krucklöhnen für mindestens die Hälfte sämtlicher städtischen Arbeiter und unteren Angestellten ausgeschlossen ist, ist schon wiederholt nachgewiesen worden. Unsere Forderung, wie sie in dem Gegenvorschlag der Personalverbände niedergelegt ist, geht daher dahin, dass die neuen Besoldungen und Löhne von einem bescheiden bemessenen Existenzminimum für die unterste Lohnklasse ausgehen und dass sich darauf die Besoldungen und Löhne der übrigen Klassen vernunftgemäss aufbauen sollen. Wir werden diesen Grundsatz in den Vordergrund unseres Kampfes stellen. Die Bevölkerung der Stadt Zürich besitzt Gerechtigkeitsgefühl genug, um ihm zum Durchbruch zu verhelfen.

H.K.

Der Gemeinde- und Staatsarbeiter, 1923.03-09.
Verwaltung > Löhne. 1923-03-09.doc.